

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



9. Jahrgang

Luckenwalde, 7. Mai 2001

Nr. 10

Inhalt:

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming zur Auflösung des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Bekanntmachung der 2. Anglerprüfung 2001 im Landkreis Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

## **Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**

### **Auflösung des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide**

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide hat in ihrer Sitzung am 24.08.2000 die Auflösung des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide beschlossen.

Die Auflösung des Planungsverbandes Ahrensdorfer Heide wurde mit Bescheid vom 23.01.2001 durch den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde (Kommunalaufsicht) genehmigt.

Die Auflösung des Planungsverbandes erfolgt auf der Grundlage des § 205 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches i.V.m. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg und § 9 Abs. 1 der Satzung des Verbandes. Die Auflösung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung und der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming wirksam. Gemäß § 205 Abs. 5 Satz 3 des Baugesetzbuches i.V.m. § 9 Abs. 2 der Satzung des Planungsverbandes gilt nach Auflösung des Planungsverbandes der von ihm aufgestellte Bebauungsplan als Bebauungsplan der Stadt Ludwigsfelde und der Gemeinde Ahrensdorf.

Die Entscheidung der Verbandsversammlung über die Auflösung des Verbandes und die Genehmigung werden nachfolgend bekannt gemacht.

**Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Ahrensdorfer Heide hat in ihrer Sitzung am 24.08.2000 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:**

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes beschließt die Auflösung des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide gemäß § 9 der Satzung des Planungsverbandes der Stadt Ludwigsfelde und der Gemeinde Ahrensdorf.

**Genehmigung der Auflösung des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide vom 23.01.2001 (Az.: 30K.12.3.3010.1/00)**

**Auflösung des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide  
Vorgelegte Unterlagen vom 19.09.2000**

In der o.a. Angelegenheit ergeht gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1999 (GVBl. I S. 194) folgender



### Bescheid

Die von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide in ihrer Sitzung am 24.08.2000 beschlossene Auflösung des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide wird genehmigt.

#### Begründung:

#### I.

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide hat in ihrer Sitzung am 24.08.2000 die Auflösung des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide gemäß § 9 der Satzung des Planungsverbandes der Stadt Ludwigsfelde und der Gemeinde Ahrensdorf beschlossen.

Mit Schreiben vom 19.09.2000 legte der Vorstandsvorsteher die entsprechenden Unterlagen vor und bat um Genehmigung der Auflösung des Verbandes.

#### II.

Gemäß § 205 Abs. 5 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) ist ein Planungsverband aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung erreicht ist. Gemäß § 30 GKG sind auf Planungsverbände nach § 205 BauGB die Vorschriften des GKG entsprechend anzuwenden. Folglich bedarf die Auflösung des Zweckverbandes gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 GKG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG führe ich die Aufsicht über den Planungsverband.

Der Planungsverband Wohngebiet Ahrensdorfer Heide wurde 1997 durch die Stadt Ludwigsfelde und die Gemeinde Ahrensdorf gegründet mit der Aufgabe, den Bebauungsplan für das Wohngebiet Ahrensdorfer Heide auf der Grundlage der entsprechenden Aufstellungsbeschlüsse der Gemeinden aufzustellen. Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung des Planungsverbandes wird der Verband aufgelöst, wenn die im § 2 genannten Aufgaben erfüllt oder endgültig aufgegeben sind. Die Auflösung bedarf der Beschlussfassung der Verbandsversammlung gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung (einstimmig).

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1/9.2 Ahrensdorfer Heide der Gemeinde Ahrensdorf und der Stadt Ludwigsfelde wurde am 12.07.2000 im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde und im Amtsblatt für das Amt Ludwigsfelde-Land bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft. Somit ist die Aufgabe des Planungsverbandes nach § 2 der Satzung erfüllt und ein weiteres Bestehen des Planungsverbandes nicht mehr notwendig. Aus diesem Grund hat die Verbandsversammlung am 24.08.2000 einstimmig die Auflösung des Planungsverbandes Ahrensdorfer Heide beschlossen.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Die Genehmigung der Auflösung des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide war zu erteilen, weil die Voraussetzungen gemäß § 205 Abs. 5 Satz 1 BauGB i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 GKG und § 9 Abs. 1 der Satzung des Verbandes vorliegen.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Teltow-Fläming, Der Landrat, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Giesecke

Dienstsiegel

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Auflösung des Planungsverbandes Wohngebiet Ahrensdorfer Heide sowie deren Genehmigung werden hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 19.04.2001

Giesecke



**Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen  
der Kreissparkasse Teltow-Fläming**

Aufgebotsverfahren:

Das Sparkassenbuch Nummer 1410117363 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1524048689 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1301011114 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Das Sparkassenbuch Nummer 1301027100 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1529091272 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1253105207 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1529085809 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

# **Amtsblatt**

## für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### Kraftloserklärungen:

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1301158980 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenzertifikat Nummer 1526043269 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenzertifikat Nummer 1527021625 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenzertifikat 1527044188 Nummer hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming  
Der Vorstand



**Bekanntmachung**

**2. Anglerprüfung 2001 im Landkreis Teltow-Fläming**

Die untere Fischereibehörde des Landkreises Teltow-Fläming gibt bekannt, dass am Donnerstag, den 14. Juni 2001, von 18<sup>00</sup> bis 20<sup>00</sup> Uhr, im Kreistagssaal (B 2-1-05) der Kreisverwaltung Teltow-Fläming in Luckenwalde, Am Nuthefließ 2 die nächste Anglerprüfung stattfindet.

Anwärter, die beabsichtigen im Landkreis Teltow-Fläming die Anglerprüfung abzulegen, müssen bis 06. Juni 2001 bei der unteren Fischereibehörde in 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Zi.: A 1-2-01 einen Antrag auf Zulassung zur Anglerprüfung einreichen. Die Antragsformulare können bei der o. g. Behörde angefordert werden.

Die Verwaltungsgebühr für die Anglerprüfung beträgt 50,-DM.

Weitere Informationen erhalten die Anwärter von der unteren Fischereibehörde, unter Tel.: 03371/608 21 14.

Dübe  
Amtsleiter